Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 3

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. 3

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 19. Januar 1921.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern und des Ministeriums der Justiz: Rechtschutzordnung; des Ministeriums des Kultus und Unterrichts: die Schulordnung für die Volksschulen.

Verordnung.

(Vom 12. Januar 1921.)

Rechtschutzordnung.

Auf Grund der Pachtschutzordnung des Reichs vom 9. Juni 1920 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1193) wird verordnet:

§ 1.

Sind Grundstücke zum Zwecke landwirtschaftlicher oder gewerbsmäßiger gärtnerischer Nutzung verpachtet oder verliehen oder ist sonst bei Grundstücken die Übertragung des Genusses der Erzeugnisse — gegen Entgelt — erfolgt, so können in den Fällen des § 2 Pachteinigungsämter angerufen werden.

§ 2.

Die Pachteinigungsämter können für Grundstücke jeder Größe unter Ausschluß des Rechtsweges bestimmen, daß Leistungen die unter den wirtschaftlichen Verhältnissen nicht oder nicht mehr gerechtfertigt sind, anderweit festgesetzt werden. Anderweitige Leistungen sind aber nur festzusetzen, wenn sich das Verhalten eines Beteiligten entweder als wucherische Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinnes oder der Unerfahrenheit oder unter Berücksichtigung der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse offenbar als eine schwere Unbilligkeit darstellt oder wenn das Verhalten zur Folge hätte, daß der andere Teil in eine wirtschaftliche Notlage gerät.

Unter denselben Voraussetzungen (Absatz 1 Satz 2) und erforderlichenfalls mit gleichem Bemessen (Absatz 1 Satz 1) können die Pachteinigungsämter, jedoch nur für Grundstücke, deren Umfang 36 Ar nicht übersteigt, unter Ausschluß des Rechtswegs bestimmen,

1. daß Kündigungen unwirksam werden und daß gekündigte Verträge bis zur Dauer von zwei Jahren fortzusetzen sind;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. daß ohne Kündigung ablaufende Verträge bis zur Dauer von zwei Jahren verlängert werden;
3. daß Verträge vor Ablauf der vereinbarten Zeit dann aufgehoben werden können, wenn der den Pächtern verbleibende landwirtschaftlich benutzbare Besitz die Größe einer Ackernahrung übersteigt und die Rückübernahme erfolgen solle zum Zwecke der eigenen Bewirtschaftung durch den Verpächter.

§ 3.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch auf solche Verträge Anwendung, die gleichzeitig ein Arbeitsverhältnis enthalten. In Fällen dieser Art ist das Pachteinigungsamt unter Ausschluß des Schlichtungsausschusses und Mieteinigungsamt zuständig.

§ 4.

Die Pachteinigungsämter werden bei den Amtsgerichten gebildet; sie bestehen aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und je einem Verpächter und Pächter als Beisitzer.

Bei Amtsgerichten mit mehreren Richtern bestimmt der Landgerichtspräsident den Vorsitzenden. Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden besorgt seine Geschäfte der geordnete richterliche Stellvertreter. Die Beisitzer und ihre Stellvertreter, mindestens 2, werden von dem beim Amtsgericht für die Auswahl der Schöffen gebildeten Ausschuß gewählt. Den Dienst des Schriftführers und der Kanzlei besorgen die Beamten des Amtsgerichts.

§ 5.

Zu Beisitzern können nur solche Personen bestellt werden, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 2 Jahren im Amtsgerichtsbezirk wohnhaft sind.

Nicht bestellt werden darf

1. wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist,
2. wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Das Amt der Beisitzer ist ein Ehrenamt. Die Übernahme kann nur aus den Gründen verweigert werden, welche zur Ablehnung eines unbesoldeten Gemeinderats berechtigen.

Wer die Übernahme des Amts als Beisitzer oder als Stellvertreter ohne zulässigen Grund ablehnt, kann vom zuständigen Landgerichtspräsidenten mit Geldstrafe bis zu 500 ℳ bestraft werden.

Für die Ausschließung und Ablehnung des Vorsitzenden des Einigungsamts oder der Beisitzer finden die §§ 41 bis 47 der Zivilprozeßordnung sinngemäße Anwendung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Beisitzer erhalten die gleichen Vergütungen wie die Geschworenen und Schöffen. (Verordnung des Bundesrats vom 2. August 1913, Reichs-Gesetzblatt Seite 618, Verordnung des Reichsjustizministeriums vom 16. Oktober 1919, Reichs-Gesetzblatt Seite 1799 und Verordnung der Reichsregierung vom 22. Mai 1920, Reichs-Gesetzblatt Seite 1068). Die Anweisung und Verrechnung geschieht nach § 30 GKO.

§ 6.

Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das den Gegenstand des Vertrages bildende Grundstück ganz oder zum größten Teil liegt.

§ 7.

Die Pachteinigungsämter haben in erster Linie auf einen Vergleich hinzuwirken; sie entscheiden nach billigem Ermessen. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 8.

Sofern nicht ein Vergleich zwischen den Parteien zustande kommt, entscheiden die Pachteinigungsämter durch Beschluß. Die Vergleiche und Beschlüsse der Pachteinigungsämter sind vollstreckbar. Ihr Inhalt gilt unter den Parteien als Vertragsinhalt.

§ 9.

Den persönlichen und sachlichen Aufwand für die Pachteinigungsämter trägt die Staatskasse. Sie hat gegen die Beteiligten einen Anspruch auf Gebühren und auf Ersatz der Auslagen. Das Einigungsamt bestimmt die Höhe der Gebühr, die das Dreifache der vollen Gebühr des § 8 des Reichsgerichtskostengesetzes nicht übersteigen soll und setzt die Auslagen fest. Es bezeichnet für Gebühren und Auslagen die zahlungspflichtige Partei. Wenn besondere Billigkeitsgründe vorliegen, können die Gebühren niedergeschlagen werden. Der Streitwert wird nach § 3 der Zivilprozeßordnung nach freiem Ermessen festgesetzt. Auf die Erhebung der Gebühren und Auslagen finden die Vorschriften über die Erhebung der Gerichtskosten entsprechende Anwendung.

Die Parteien können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen. Das Pachteinigungsamt kann den Mangel der Vollmacht unberücksichtigt lassen. Die Parteien sind, auch wenn sie durch Bevollmächtigte vertreten werden, zum persönlichen Erscheinen verpflichtet. Der Vorsitzende des Pachteinigungsamts kann abweichende Anordnungen treffen. Sind Parteien oder ihre Vertreter trotz rechtzeitiger Ladung nicht erschienen, kann gleichwohl in der Sache verhandelt und entschieden werden. Bei der Ladung ist hierauf hinzuweisen.

§ 10.

Im übrigen finden auf das Verfahren vor den Pachteinigungsämtern die Bestimmungen der Anordnung für das Verfahren vor den Einigungsämtern vom 23. September 1918 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1145) entsprechende Anwendung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 11.

Auf den Grundbesitz des Reiches und der Länder finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und tritt am 30. Mai 1922 außer Kraft.

Karlsruhe, den 12. Januar 1921.

Ministerium des Innern.
Remmele.

Ministerium der Justiz.
Trunk.

Braun. Dürr.

Verordnung.

(Vom 13. Januar 1921.)

Die Schulordnung für die Volksschulen.

Artikel 1.

§ 31 der Schulordnung für die Volksschulen vom 12. Dezember 1913 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1913 Seite 609) erleidet folgende Änderung:

In Absatz 1 letzter Satz ist statt „auf 20 Pfennig" zu setzen „auf 2—5 Mark".

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 13. Januar 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.
Hummel.

Baumgratz.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.